

Vorübergehende Lockerung der Anforderungen an Erstverarbeiter (A 04) für die Beschaffung und Lagerung von Donau Soja- und Europe Soya-Bohnen

Wien am 21. April 2021,

ergänzt um landwirtschaftl. Veredelungsbetriebe am 01.06.2021

Hintergrund

Aufgrund der derzeitigen Angebotsknappheit an GVO-freiem Soja – bedingt durch eine Kombination von Faktoren wie ungünstigen Witterungsbedingungen und erhöhter Nachfrage – können die in A 04 festgelegten Anforderungen (an Donau Soja/Europe Soya[DS/ES]-Erstverarbeiter) für die Lieferung und Lagerung von DS/ES-Sojabohnen auf schriftlichen und begründeten Antrag gelockert werden. Diese Lockerung ist zeitlich begrenzt und gilt bis zur Verfügbarkeit von DS/ES-Soja aus der Ernte 2021 (November 2021).

Die temporäre Lockerung der DS/ES-Anforderungen an Erstverarbeiter umfasst die folgenden Punkte:

1. Europe Soya-zertifizierte Sojabohnen werden für die Produktion von Donau Soja zugelassen.

Der DS/ES-Erstverarbeiter ist verpflichtet, die zur Herstellung von Donau Soja (DS)-Produkten verwendete Menge an Europe Soya (ES)-Bohnen im Rahmen der monatlichen Mengenmeldung (gemäß A 04, 2.5) an die Donau Soja Organisation und die DS/ES-Kontrollstelle zu melden.

Gültigkeitsdauer: vom Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments bis zur Verfügbarkeit von DS/ES-Soja aus der Ernte 2021 (November 2021).

2. GVO-freie Sojabohnen europäischer Herkunft werden unter Umständen für die Produktion von Donau Soja/Europe Soya zugelassen.

Die Donau Soja Organisation kann Sojabohnen europäischer Herkunft unter den **folgenden Bedingungen** als DS/ES-Sojabohnen anerkennen:

- Der DS/ES-Erstverarbeiter sendet einen begründeten Antrag auf eine Ausnahmeregelung (in einem beliebigen Format) an die Donau Soja Organisation. Dieser Antrag muss die folgenden Informationen enthalten:
 - Herkunftsland der Sojabohnen und Name des Sojalieferanten;

- Menge, die als DS/ES-Soja anerkannt werden soll;
- Voraussichtliches Datum der Anlieferung der Sojabohnen.
- Sojabohnen, die als DS/ES-Sojabohnen anerkannt werden sollen, müssen die Anforderungen „GVO-Freiheit“ und „europäische Herkunft“ erfüllen:
 - GVO-freie Sojabohnen müssen gemäß der ARGE Gentechnik-frei, dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) oder einem gleichwertigen System zur Herstellung GVO-freier Lebens- und Futtermittel geeignet sein. Die GVO-Freiheit der Sojabohnen muss durch entsprechende Begleitpapiere bestätigt werden (u. a. durch negative PCR-Testergebnisse).
 - Die europäische Herkunft der Sojabohnen muss durch einen entsprechenden Vermerk in den Warenbegleitpapieren belegt werden.
- Die Donau Soja Organisation wird entweder eine Kontrollperson mit der stichprobenartigen Kontrolle der Sojabohnen beauftragen, die als DS/ES-Sojabohnen anerkannt werden sollen, oder diese Kontrolle selbst vornehmen. Die Stichproben müssen sowohl auf GVO (mittels PRC-Test) als auch auf ihre Herkunft (mittels Isotopenanalyse) überprüft werden. Wenn die betreffenden Sojabohnen aus Produktionsländern der Risikostufe 3 (Ukraine, Moldawien) oder Weißrussland stammen, ist eine zusätzliche Analyse auf Pestizidrückstände erforderlich.
- Der DS/ES-Erstverarbeiter, der eine Ausnahmeregelung beantragt, muss von jeder Lieferung europäischer Sojabohnen eine Rückstellprobe nehmen und diese separat aufbewahren.

Lagerung: Mengen europäischer Sojabohnen, die als DS/ES-Sojabohnen anerkannt wurden, müssen getrennt von anderen Sojaqualitäten gelagert werden. Sojabohnen müssen getrennt von DS/ES-Sojabohnen gelagert werden, bis sie von der Donau Soja Organisation als solche anerkannt werden.

Rückverfolgbarkeit: Der DS/ES-Erstverarbeiter, der eine Ausnahmeregelung beantragt, muss mit seinen Lieferanten vereinbaren, dass die Donau Soja Organisation die Produkte innerhalb der Wertschöpfungskette um eine Stufe zurückverfolgen darf. Die entsprechenden Kontrollen können entweder in Form von Auskunftersuchen (Dokumente, die der Donau Soja Organisation auf deren Ersuchen hin zugesandt werden müssen) oder in Form von physischen Audits durchgeführt werden; letztere zielen darauf ab, alle relevanten Informationen über europäische Sojabohnen zu erheben, die als DS/ES-Sojabohnen (gemäß der Verordnung [EG] Nr. 178/2002) anerkannt werden sollen.

Kosten für die Erfüllung des Antrags auf eine Ausnahmeregelung: Die Kosten für die Antragserfüllung variieren je nach Herkunftsland der betreffenden Sojabohnen, da der Umfang der von der Donau Soja Organisation durchzuführenden Analysen je nach Risikostufe unterschiedlich ist.

- Bei Sojabohnen aus DS/ES-Produktionsländern der Risikostufe 0–2 kostet die Antragserfüllung EUR 6,00 pro Tonne.
- Bei Sojabohnen aus DS/ES-Produktionsländern der Risikostufe 3 kostet die Antragserfüllung EUR 8,00 pro Tonne (da zusätzliche Kontrollen auf Pestizidrückstände erforderlich sind).

Die Anerkennung europäischer Sojabohnen als DS/ES-Sojabohnen erfolgt nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrags.

Gültigkeitsdauer: vom Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments bis zur Verfügbarkeit von DS/ES-Soja aus der Ernte 2021 (November 2021).

3. Ein Massenbilanzsystem mit GVO-freien Sojabohnen europäischer Herkunft kann verwendet werden, um die Produktion von DS/ES sicher zu stellen.

DS/ES-Sojabohnen können unter den **folgenden Bedingungen** gemeinsam mit europäischen Sojabohnen gelagert oder vorübergehend durch europäische Sojabohnen ersetzt werden:

- Der DS/ES-Erstverarbeiter sendet einen begründeten Antrag auf eine Ausnahmeregelung (in einem beliebigen Format) an die Donau Soja Organisation.
- Sojabohnen, die gemeinsam mit DS/ES-zertifizierten Sojabohnen gelagert werden können oder diese vorübergehend ersetzen können, müssen die Anforderungen „GVO-Freiheit“ und „europäische Herkunft“ erfüllen:
 - GVO-freie Sojabohnen müssen gemäß der ARGE Gentechnik-frei, dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) oder einem gleichwertigen System zur Herstellung GVO-freier Lebens- und Futtermittel geeignet sein. Die GVO-Freiheit der Sojabohnen muss durch entsprechende Begleitpapiere bestätigt werden (u. a. durch negative PCR-Testergebnisse).
 - Die europäische Herkunft der Sojabohnen muss durch einen entsprechenden Vermerk in den Warenbegleitpapieren belegt werden.

- Die Eingangsmenge an DS/ES-Sojabohnen entspricht in einem kumulierten Zeitraum bis Ende 2021 der Ausgangsmenge an DS/ES-Sojaprodukten (unter Berücksichtigung der relevanten Umrechnungsfaktoren).
 - Am Ende des kumulierten Zeitraums (bis zum 31.12.2021) muss die Menge der während des kumulierten Zeitraums eingekauften DS/ES-Sojabohnen mindestens so groß sein wie die Menge der während des kumulierten Zeitraums verkauften DS/ES-Sojaprodukte (Schrot, Öl usw.).
 - Am Ende jedes kumulierten Zeitraums muss sowohl der Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org) als auch der beauftragten Kontrollstelle eine Mengenaufstellung vorgelegt werden. Diese Mengenaufstellung muss die folgenden Informationen enthalten:
 - Menge der im kumulierten Zeitraum eingekauften DS/ES-Sojabohnen (Eingangsmenge an Bohnen);
 - Menge des im kumulierten Zeitraum verkauften DS/ES-Sojaschrots und/oder DS/ES-Sojaöls (Ausgangsmenge an Schrot und Öl);

Gültigkeitsdauer: vom Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments bis zur Verfügbarkeit von DS/ES-Soja aus der Ernte 2021 (November 2021).

Vorübergehende Lockerung der Anforderungen an Mischfutterwerke (A 05) für die Beschaffung und Lagerung von Donau Soja- und Europe Soya-Schrot und/oder -Öl

1. Europe Soya-zertifizierte Sojaprodukte werden für die Produktion von Donau Soja zugelassen.

Das DS/ES-Mischfutterwerk ist verpflichtet, die zur Herstellung von DS-Mischfutter verwendete Menge an ES-Sojaschrot und/oder ES-Sojaöl bis zum Ende eines jeden Kalendermonats an die Donau Soja Organisation zu melden.

Gültigkeitsdauer: vom Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments bis zur Verfügbarkeit von DS/ES-Soja aus der Ernte 2021 (November 2021).

2. Ein Massenbilanzsystem mit GVO-freiem Sojaöl europäischer Herkunft kann verwendet werden, um die Produktion von DS/ES sicher zu stellen.

DS/ES-Sojaöl kann unter den **folgenden Bedingungen** gemeinsam mit europäischem Sojaöl gelagert oder vorübergehend durch europäisches Sojaöl ersetzt werden:

- Das DS/ES-Mischfutterwerk sendet einen begründeten Antrag auf eine Ausnahmeregelung (in einem beliebigen Format) an die Donau Soja Organisation.
- Sojaöl, das gemeinsam mit DS/ES-zertifiziertem Sojaöl gelagert werden kann oder dieses vorübergehend ersetzen kann, muss die Anforderungen „GVO-Freiheit“ und „europäische Herkunft“ erfüllen:
 - GVO-freies Sojaöl muss gemäß der ARGE Gentechnik-frei, dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) oder einem gleichwertigen System zur Herstellung GVO-freier Lebens- und Futtermittel geeignet sein. Die GVO-Freiheit des Sojaöls muss durch entsprechende Begleitpapiere bestätigt werden (u. a. durch negative PCR-Testergebnisse).
 - Die europäische Herkunft des Sojaöls (genauer gesagt: die europäische Herkunft der zur Herstellung des Sojaöls verwendeten Sojabohnen) muss durch einen entsprechenden Vermerk in den Warenbegleitpapieren belegt werden.
- Die Eingangsmenge an DS/ES-Sojaöl entspricht in einem kumulierten Zeitraum bis Ende 2021 der Ausgangsmenge an DS/ES-Sojaöl, das als Einzelfuttermittel oder als Bestandteil von Mischfuttermitteln verwendet wird.
 - Am Ende des kumulierten Zeitraums (bis zum 31.12.2021) muss die Menge an während des kumulierten Zeitraums eingekauftem DS/ES-Sojaöl mindestens so groß sein wie die Menge an DS/ES-Sojaöl, das während des kumulierten Zeitraums zu DS/ES-Futtermitteln verarbeitet wurde.
 - Am Ende jedes kumulierten Zeitraums muss sowohl der Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org) als auch der beauftragten Kontrollstelle eine Mengenaufstellung vorgelegt werden. Diese Mengenaufstellung muss die folgenden Informationen enthalten:
 - Menge an im kumulierten Zeitraum eingekauftem DS/ES-Sojaöl (Eingangsmenge an Öl);

- Menge an DS/ES-Sojaöl, das als Einzelfuttermittel oder als Bestandteil von Mischfuttermitteln verwendet wird und im kumulierten Zeitraum verkauft wurde (Ausgangsmenge an Öl);
- Menge der im kumulierten Zeitraum verkauften DS/ES-Futtermittel (Ausgangsmenge an Futtermitteln).

Gültigkeitsdauer: vom Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments bis zur Verfügbarkeit von DS/ES-Soja aus der Ernte 2021 (November 2021).

Vorübergehende Lockerung der Anforderungen an Landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe (A 06a) für die Beschaffung und Lagerung von Donau Soja- und Europe Soya- Schrot und/oder -Öl

1. Europe Soya-zertifizierte Sojaprodukte werden für die Produktion von Donau Soja zugelassen.

Der DS/ES-Tierhalterbetrieb (z.B. Legehennen-, Mastgeflügel-, Schweinemast-, Rindermast-, Milchviehbetrieb) ist verpflichtet, die zur Herstellung von DS-Mischfutter verwendete Menge an ES-Sojaschrot und/oder ES-Sojaöl bis zum Ende eines jeden Kalendermonats an die Donau Soja Organisation zu melden.

Gültigkeitsdauer: vom Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments bis zur Verfügbarkeit von DS/ES-Soja aus der Ernte 2021 (November 2021).

Bei Klärungsbedarf können Sie sich jederzeit an das Team unseres Qualitätsmanagements wenden.

DI Dagmar Gollan
Leitung Qualitätsmanagement

Tel.: +43 664 960 68 66
E-Mail: gollan@donausoja.org

Bojan Tomek
Projektmitarbeiter
Qualitätsmanagement

Tel.: +43 (0)1/512 17 44 22
E-Mail: tomek@donausoja.org